

Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. NOVEMBER 2024

Habilitationsordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 24.09.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Habilitationsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationskollegium
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Habilitation und Lehrbefugnis
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Einsetzung der Habilitationskommission
- § 10 Aufgaben der Habilitationskommission
- § 11 Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen
- § 12 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 13 Mündliche Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Habilitationsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen
- § 16 Rechte und Pflichten der habilitierten Person (Privatdozent*in)
- § 17 Umhabilitierung
- § 18 Ruhen der Lehrbefugnis (venia legendi), Aberkennung der Lehrbefähigung bzw. Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 19 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die besondere Befähigung der sich bewerbenden Person nachzuweisen, eines der Fächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der sich bewerbenden Person die Lehrbefähigung für das von ihr*ihm gewählte und von der Humanwissenschaftlichen Fakultät gebilligte Fach bestätigt. ²Auf Antrag wird die selbstständige Lehrbefugnis (venia legendi), das heißt das Recht und die Pflicht, selbstständig Lehrveranstaltungen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuhalten, verliehen. ³Nach Verleihung der Lehrbefugnis ist die Person berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent*in“ zu führen.

§ 2

Habilitationsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Teile:

1. schriftlicher Antrag der sich bewerbenden Person auf Habilitation in einem an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach (§ 5);
2. Zulassung / Beschlussfassung über die Eröffnung des Verfahrens durch das Habilitationskollegium (§ 6);
3. Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11);
4. Mündliche Habilitationsleistung / Habilitationsvortrag der sich bewerbenden Person mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationskollegium (§ 12);
5. Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung (Lehrbefähigung) und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) (§ 13);
6. Überreichung der Habilitationsurkunde durch die*den Dekan*in;
7. Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 13 Abs. 4).

(2) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll im Regelfall zwölf Monate nach Einreichung des Antrags der sich bewerbenden Person nicht überschreiten.

§ 3

Habilitationskollegium

(1) ¹Zuständig für die Bewertung der Habilitation und stimmberechtigt in allen Teilen des Habilitationsverfahrens sind alle Professor*innen sowie alle habilitierten, hauptamtlichen Mitglieder der Fakultät. ²Sie bilden das Habilitationskollegium.

(2) ¹Das Habilitationskollegium tagt zusammen mit der Engeren Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Einladung erfolgt gemäß § 3 der Verfahrensordnung der Universität zu Köln. ³Den Vorsitz führt die*der Dekan*in. ⁴Die oder der Vorsitzende kann

entscheiden, dass die Gremiensitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ⁵In diesem Fall können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. ⁶Von dieser Entscheidung kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁷Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁸Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁹Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die Mitglieder des Habilitationskollegiums sowie der Engeren Fakultät durch die*den Dekan*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die nicht habilitierten Mitglieder der Engeren Fakultät haben bei der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(4) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des Habilitationskollegiums der Humanwissenschaftlichen Fakultät verpflichtend. ²Das Habilitationskollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten insgesamt anwesend sind. ³Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation ist unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint.

(5) ¹Die Abstimmungen über die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen erfolgen schriftlich auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln. ²Alternativ ist eine namentliche Abstimmung in digitaler Form bei Beachtung der Datenschutzbestimmungen möglich. ³Bei allen Abstimmungen ist eine Mehrheit der Ja-Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁴Ein negativer Beschluss ist von der*dem Dekan*in in Absprache mit dem Habilitationskollegium in fachlich fundierter Weise zu begründen. ⁵Erfolgt die Ablehnung gegen das (Mehrheits-) Votum der eingeholten Gutachten, muss jede gegen dieses (Mehrheits-) Votum abgegebene Stimme schriftlich begründet werden. ⁶Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Diskussionsverlauf in seiner Struktur mit den tragenden Gründen des Für und Wider aufzeichnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) Das gewählte Habilitationsfach muss ein Fach aus einem der an der Humanwissenschaftlichen Fakultät gelehrten Fächer sein (Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, Kunst und ihre Didaktik, Musik und ihre Didaktik, Psychologie, Sozialwissenschaften und deren Anteilsfächer, Versorgungsforschung).
- b) Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie eine überdurchschnittlich bewertete, erfolgreich abgeschlossene Promotion oder gleichwertige Leistungen, die die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.
- c) Wenn die sich bewerbende Person den Doktorgrad in einem Fach, das nicht zur Humanwissenschaftlichen Fakultät zu rechnen ist, erworben hat, muss sie sich in einem Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät wissenschaftlich hinreichend ausgewiesen haben. Die Entscheidung darüber trifft das Habilitationskollegium.
- d) Der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten.

- e) Der Nachweis von an einer Hochschule durchgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 10 SWS in dem Habilitationsfach bzw. angrenzenden Fächern.

§ 5

Antrag auf Habilitation und Lehrbefugnis

(1) ¹Die sich bewerbende Person beantragt die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich bei der*dem Dekan*in. ²Dabei ist mit zu beantragen, für welches Fach die Feststellung der Lehrbefähigung und die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) angestrebt wird. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der über den schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang genaue Auskunft gibt,
- b) die Promotionsurkunde gemäß § 4 b oder Nachweis über gleichwertige Leistungen, die die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen,
- c) ein Exemplar der Dissertation oder der gleichwertigen Leistungen,
- d) drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag mit kurzer inhaltlicher Erläuterung müssen bis spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Antrags vorliegen,
- e) eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren und deren Stand bzw. Ergebnis,
- f) eine Liste aller wissenschaftlicher Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten,
- g) Eine Erklärung der Habilitandin*des Habilitanden, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst hat,
- h) eine Übersicht über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 e.

(2) Dem Antrag muss eine Habilitationsschrift aus dem Fachgebiet der beantragten Lehrbefähigung in fünffacher Ausfertigung sowie einer vollständigen elektronischen Fassung beigelegt sein.

(3) Alle eingereichten Unterlagen müssen sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 6

Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Die*der Dekan*in prüft die eingereichten Unterlagen.

(2) ¹Vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens findet eine Prüfung der grundsätzlichen Passung des beantragten Habilitationsfachs durch eine Gruppe von mindestens drei von der*dem Prodekan*in für akademische Karriere und Chancengerechtigkeit beauftragten in diesem Fach hauptamtlich lehrenden Professor*innen

statt. ²Diese stellen dem Habilitationskollegium die sich bewerbende Person vor, berichten über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation und über das Ergebnis ihrer Prüfung. ³Das Habilitationskollegium stimmt daraufhin über die Annahme des Habilitationsantrages ab.

(3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen gemäß § 5 nicht beigebracht werden oder
- c) ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen oder
- d) gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird,
- e) die Humanwissenschaftliche Fakultät für das Fach nicht zuständig ist.

(4) Eine Ablehnung gibt die*der Dekan*in der sich bewerbenden Person schriftlich oder elektronisch mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.

(5) ¹Die sich bewerbende Person kann durch schriftliche oder elektronische Erklärung, die an die*den Dekan*in zu richten ist, vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange der Fakultät noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. ²In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Wahrung der Chancengleichheit ist, dass das Habilitationsverfahren offiziell eröffnet wurde.

(2) ¹Nachteilsausgleiche werden für Personen mit Beeinträchtigungen gewährt, wenn die Beeinträchtigungen die (fristgerechte) Erreichung eines Qualifikationsziels nachweislich erschweren. ²Hierfür kommen in der Regel folgende Personen in Frage:

- (a) Personen mit Behinderungen,
- (b) Personen mit chronischen Erkrankungen (psychisch oder körperlich),
- (c) Personen, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- (d) Personen, die für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern verantwortlich sind,
- (e) Personen, die Verantwortung für Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich muss geeignet sein, eine Beeinträchtigung auszugleichen und damit die Chancengleichheit zu wahren. ²Er kann beispielsweise wie folgt ausgestaltet sein:

- (a) Verlängerung von Fristen oder Verlängerung von Vorbereitungs- und Bearbeitungszeiten,
- (b) Benutzung von technischen Hilfsmitteln, Assistenz oder Dolmetschung,
- (c) Berücksichtigung besonderer Anforderungen an Räumlichkeiten,
- (d) Ermöglichung zusätzlicher Pausen während der Prüfung,
- (e) Anpassung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungen,
- (f) Anpassung der Prüfungsform.

(4) ¹Macht ein*e Habilitand*in durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass aus den oben genannten Gründen die Habilitationsleistung nicht oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form, in dem vorgesehenen Umfang oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt werden kann, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des*der Habilitand*in ein Nachteilsausgleich durch das Habilitationskollegium auf Empfehlung der Habilitationskommission gewährt werden. ²Die Anträge sind durch den*die Habilitand*in unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift soll die Fähigkeit der Habilitandin*des Habilitanden zu selbstständiger Forschung als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Lehrtätigkeit im Rahmen der beantragten Lehrbefähigung nachweisen und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen.

(2) ¹Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Von der Abfassung in deutscher oder englischer Sprache kann aus besonderem sachlichem Grund abgesehen werden. ³Hierüber entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag das Habilitationskollegium.

(3) ¹Alternativ zu einer separaten Habilitationsschrift ist die Vorlage mehrerer schriftlicher, inhaltlich kohärenter Forschungsleistungen zulässig (kumulative Habilitation). ²Diese Leistungen müssen in ihrer Gesamtheit den Qualitätsanforderungen entsprechen, die an eine Habilitationsschrift zu stellen sind. ³Mit den wissenschaftlichen Einzelschriften ist eine integrierende Zusammenfassung einzureichen.

§ 9

Einsetzung der Habilitationskommission

(1) ¹Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt das Habilitationskollegium eine Habilitationskommission ein. ²Ihr gehören vier Professor*innen sowie die*der Dekan*in oder

ein*e beauftragte*r Prodekan*in der Humanwissenschaftlichen Fakultät an. ³Davon sollen drei Vertreter*innen der Departments, der das beantragte Habilitationsfach zugeordnet ist, sowie ein*e Vertreter*in eines nahestehenden Faches aus einem anderen Department der Humanwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Professor*innen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen können der Habilitationskommission angehören. ⁵Alle Habilitationskommissionsmitglieder nehmen an dem weiteren Habilitationsverfahren mit Rederecht teil. ⁶Die der Habilitationskommission vorsitzende Person ist die*der Dekan*in oder ein*e beauftragte*r Prodekan*in.

(2) ¹Nach Beratung des Habilitationskollegiums bestimmt die*der Dekan*in zwei Mitglieder der Habilitationskommission, die innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Exemplars der schriftlichen Habilitationsleistung ein Gutachten über diese erstellen sollen. ²Zusätzlich bestimmt die*der Dekan*in eine weitere, nicht der Universität zu Köln angehörende Person, die ein drittes Gutachten in diesem Zeitraum erstellt. ³Die Gutachten sind mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zu versehen.

(3) ¹Der Auftrag zur Begutachtung erlischt nach drei Monaten; die*der Dekan*in kann aus triftigem Grund die Frist verlängern. ²Ist der Auftrag eines Gutachtens erloschen, bestellt die*der Dekan*in auf Vorschlag der Habilitationskommission eine*n andere*n Gutachter*in.

§ 10

Aufgaben der Habilitationskommission

(1) ¹Die Habilitationskommission beurteilt die schriftliche Habilitationsleistung auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten. ²In Zweifelsfällen ist zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. ³Gegengutachten aus dem Kreis der Habilitationskommission sind möglich und werden von der Habilitationskommission bewertet.

(2) ¹Die Habilitationskommission prüft die vorgelegten Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag. ²Diese dürfen mit der Dissertation und der Habilitationsschrift der*des Habilitand*in nicht im engen Zusammenhang stehen und müssen sich voneinander deutlich unterscheiden.

(3) ¹Stimmt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit dafür, dass die schriftliche Habilitationsleistung hinsichtlich der Einwände der Gutachter*innen bezüglich des Forschungsansatzes, der Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse der Arbeit oder deren Darstellung überarbeitet werden muss, gibt die*der Dekan*in oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Habilitationskommissionsmitglied der*dem Habilitand*in die entsprechenden Änderungsaufgaben sowie die Frist zur Überarbeitung (i.d.R. ein Jahr) bekannt; ein Exemplar der ursprünglichen Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung verbleibt bei den Akten der Humanwissenschaftlichen Fakultät. ²Die überarbeitete Fassung wird erneut den Gutachter*innen zur Prüfung der erfolgreichen Umsetzung der Änderungsaufgaben vorgelegt. ³Legt der*die Habilitand*in die überarbeitete Fassung, deren Änderungen in der Neufassung oder sonst auf geeignete Weise deutlich gemacht werden müssen, nicht innerhalb der ihr*ihm zur Überarbeitung genannten Frist vor, entscheidet das Habilitationskollegium abschließend. ⁴Einem Antrag auf Verlängerung kann in begründeten Fällen durch die*den Dekan*in für maximal ein weiteres Jahr stattgegeben werden. ⁵Über eine endgültige Ablehnung erteilt die*der Dekan*in der*dem Habilitand*in einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11

Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen

¹Die von der Habilitandin*dem Habilitanden eingereichten Unterlagen, die Habilitationsschrift, die Gutachten und die sonstigen Dokumente der Habilitationskommission liegen für die Mitglieder des Habilitationskollegiums drei Wochen unmittelbar vor der Beschlussfassung über den Habilitationsantrag zur Einsichtnahme im Dekanat sowie in elektronischer Fassung auf einem gesicherten Portal aus. ²Die Einsichtnahme, zu der die*der Dekan*in schriftlich auffordert, ist für die Mitglieder des Habilitationskollegiums Pflicht und wird auf einem den Datenschutzrichtlinien genügenden Portal bestätigt.

§ 12

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

¹Das Habilitationskollegium berät und beschließt schriftlich oder elektronisch über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln bzw. auf einem den Datenschutzrichtlinien genügenden elektronischen Abstimmungsportal. ²Für die Annahme ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationskollegiums erforderlich; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; siehe § 3 Absatz 5. Die*der Dekan*in informiert die Habilitand*in schriftlich über das Ergebnis. ³Über eine endgültige Ablehnung erteilt die*der Dekan*in der*dem Habilitand*in einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Im Fall der Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 11 stimmt das Habilitationskollegium schriftlich oder elektronisch auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln bzw. auf einem den Datenschutzrichtlinien genügenden elektronischen Abstimmungsportal über die Themenvorschläge der*des Habilitand*in für den öffentlichen wissenschaftlichen Habilitationsvortrag ab. ²Über das gewählte Thema wird die*der Habilitand*in acht Wochen vor dem Termin des Habilitationsvortrags durch die*den Dekan*in informiert.

(2) ¹Der Habilitationsvortrag ist gleichzeitig die öffentliche Einführungsvorlesung. ²Der Termin des Habilitationsvortrages wird durch Anschlag auf den schwarzen Brettern der Institute und des Dekanats sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt. ³Die*der Dekan*in kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gefährdet erscheint. ⁴Vor dem öffentlichen wissenschaftlichen Habilitationsvortrag stellt die*der Dekan*in die sich bewerbende Person vor.

(3) ¹Mit der mündlichen Habilitationsleistung vor dem Habilitationskollegium hat die*der Habilitand*in die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Lehre in Vortrag und anschließender Diskussion unter Beweis zu stellen. ²Der etwa dreißigminütige Vortrag soll zeigen, dass die*der Habilitand*in einem wissenschaftlichen Thema neue Aspekte abgewinnen kann, dass sie*er in der Lage ist, dieses Thema in verständlicher Form didaktisch angemessen darzustellen, und dass sie*er umfassende Fachkenntnisse und die Befähigung zum

wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. ³Die Diskussion soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Im Anschluss an den Habilitationsvortrag beschließt das Habilitationskollegium in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der*des Habilitand*in über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung sowie über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis. ²Für die Abstimmung gilt § 3 Absatz 5. Das Habilitationskollegium stellt fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. ³Einen positiven Beschluss teilt die*der Dekan*in vor dem Habilitationskollegium mit. ⁴Die*der Dekan*in überreicht sodann die Habilitationsurkunde und verleiht die *venia legendi* für das beantragte Fach.

(2) Die vollzogene Habilitation teilt die*der Dekan*in dem Rektorat schriftlich oder elektronisch mit.

(3) ¹Einen ablehnenden Beschluss des Habilitationskollegiums teilt die*der Dekan*in der*dem Habilitand*in durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Die mündliche Habilitationsleistung kann in diesem Fall einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung soll innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung erfolgen. ⁴Das Verfahren setzt dann mit der Vorlage neuer Themen durch die*den Habilitand*in, die nicht mit den alten identisch sein dürfen, wieder ein. ⁵Macht die*der Habilitand*in innerhalb der genannten Frist von der Möglichkeit zur Wiederholung keinen Gebrauch und hat sie*er dies zu vertreten, gilt der Habilitationsversuch als gescheitert; die*der Dekan*in erteilt nach Ablauf der Frist der Habilitandin*dem Habilitanden den entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der zu begründen und mit einer mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Habilitationsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) Für jede Habilitand*in wird eine Habilitationsakte geführt. Die Habilitationsakte dokumentiert insbesondere den Antrag und die Zulassung zur Habilitation, die Habilitationsschrift, die Gutachten und sonstige unter § 5 aufgeführte Habilitationsdokumente. Die Habilitationsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) ¹Nach Bekanntgabe der Bewertung der Habilitationsschrift und der mündlichen Habilitationsleistung wird jeder*m Habilitand*in beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Gutachter*innen sowie in die Protokolle zur mündlichen Habilitationsleistung gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die*der Habilitand*in beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten kostenfrei entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt die*der Dekan*in. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn ein*e Habilitand*in das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(3) ¹Die Habilitationsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung der Habilitation folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine des Zeitraums der Habilitation, des Datums der Aushändigung der Habilitationsurkunde sowie der *venia legendi*, der Gutachten zur Habilitationsschrift sowie der Mitglieder der Habilitationskommission bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Verleihung folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 16

Rechte und Pflichten der habilitierten Person (Privatdozent*in)

(1) Durch den Erwerb der *venia legendi* erhält die habilitierte Person das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent*in und darf den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ („Dr. habil.“) führen.

(2) Durch die Habilitation erwirbt die*der Privatdozent*in kein Recht auf Anstellung oder Vergütung.

(3) Die*der Privatdozent*in ist verpflichtet:

- a) vom Beginn des Semesters an, das auf den Habilitationsvortrag folgt, mindestens alle zwei Semester eine Lehrveranstaltung (2 SWS) anzukündigen und abzuhalten. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann die*der Dekan*in die*den Privatdozent*in hiervon zeitlich begrenzt befreien.
- b) Themen, Umfang und Termine ihrer*seiner Lehrveranstaltungen rechtzeitig mit der zuständigen Fachgruppe abzustimmen; im Zweifels- oder Konfliktfall entscheidet die*der Dekan*in;

(4) ¹Für den Fall, dass eine separate Habilitationsschrift eingereicht wurde (siehe § 7), soll diese innerhalb von einem Jahr veröffentlicht werden. ²Dem Dekanat muss je ein Exemplar zur Weitergabe an die Fachgruppe und die Universitäts- und Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

§ 17

Umhabilitierung

¹Eine Person, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fach habilitiert ist, dass an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erhalten. ²Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 5 zu versehen. ³Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.

⁴Das Verfahren der Umhabilitation richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. ⁵Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

§ 18

Ruhen der Lehrbefugnis (venia legendi), Aberkennung der Lehrbefähigung bzw. Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) ¹Die Lehrbefugnis (venia legendi) ruht, wenn die habilitierte Person einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule annimmt oder wenn eine Umhabilitierung an eine andere Hochschule erfolgt ist. ²Hierüber informiert sie*er unverzüglich die*den Dekan*in, diese*dieser das Habilitationskollegium.

(2) Das Habilitationskollegium kann die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen, falls die habilitierte Person über das Vorliegen wichtiger Voraussetzungen für die Habilitation bewusst getäuscht hat oder wenn sich erweist, dass die habilitierte Person sich bei der Erbringung der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat.

(3) Das Habilitationskollegium kann die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen,

- a) falls die habilitierte Person ihre*seine Verpflichtungen gemäß § 16 nicht erfüllt, insbesondere falls sie*er ohne gravierenden Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie*er die Alters- bzw. Pensionsgrenze erreicht hat; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt;
- b) falls gegen die habilitierte Person ein strafrechtliches Urteil rechtskräftig wird, das, wenn sie*er beamtet wäre, die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte oder das, wenn sie*er beamtet wäre, die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt.

(4) ¹Über einen gegen sie*ihn vorliegenden Antrag nach den Absätzen 2 und 3 ist die habilitierte Person schriftlich oder elektronisch zu informieren; es ist ihr*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf ihren*seinen Wunsch hin auch in mündlicher Form vor dem Habilitationskollegium. ²Über den Antrag soll das Habilitationskollegium in der Regel innerhalb eines halben Jahres entscheiden. ³Der Beschluss ist der habilitierten Person von der*dem Dekan*in mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen.

(5) Die Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi) teilt die*der Dekan*in dem Rektorat schriftlich mit.

§ 19

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10.01.2008 außer Kraft.

(2) Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 24.05.2023.

Köln, den 24.09.2024

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Birgit Träuble